

eine durch ein internationales Abkommen verbotene Maßnahme nicht dadurch zulässig werde, daß der Staat sie gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen anwende. Ferner beruft sich der Gerichtshof auf die Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichte über diese Frage, die als ständig bezeichnet werden könne.

Diese Rechtsprechung bezieht sich auf Artikel 297 des Versailler Vertrags und die entsprechenden Artikel der anderen Verträge (im Vertrag von Trianon Artikel 232). Hier hatten die Mittelmächte die Auffassung vertreten, daß die Anwendung der Bestimmungen den differenziellen Charakter der Maßnahme voraussetze. Dies ist stets abgelehnt worden. Maßgebend für die Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichte waren die Entscheidungen Huret — Deutsches Reich (15. IV. 1921) und Creutzer, Dutreil — Deutsches Reich (14. IV. 1921) des deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichts⁶⁾, sowie die Entscheidung Rymenans — Deutsches Reich (11. II. 1922) des deutsch-belgischen Gemischten Schiedsgerichts⁷⁾. Besonders die letzte sucht die deutschen Argumente eingehend zu widerlegen.

Es kann hier nicht auf die Frage eingegangen werden, ob diese Rechtsprechung begründet war. Nachdem aber in einer Anzahl von Fällen auf Grund dieser Rechtsprechung gegen die Mittelmächte entschieden worden war, wäre es kaum möglich gewesen, nun in einem Falle, wo sie sich zugunsten Ungarns ausgewirkt hätte, anders zu entscheiden.

Stauffenberg.

2. Schiedsspruch des im Artikel XV des Haager Abkommens vom 20. Januar 1930 vorgesehenen Schiedsgerichts vom 16. Februar 1933¹⁾

Die in Lausanne am 30. Juni 1930 gefällte Endentscheidung in dem Schiedsverfahren zwischen Deutschland und Portugal über die sogenannten Neutralitätsschäden²⁾ hatte den Betrag von 48226468.30 Goldmark festgesetzt als »die Entschädigung, welche von Deutschland an Portugal kraft Paragraph 4 der Anlage zu Artikel 297 bis 298 des Vertrags von Versailles zu zahlen ist«, nachdem in einem

⁶⁾ Recueil I, pp. 98, 156.

⁷⁾ Recueil I, p. 878.

¹⁾ Arbitral Tribunal Provided for in Article XV of the Agreement Made with Germany on January 20, 1930 and Referred to in the Final Act of the Hague Conference of 1929 and 1930. Award No. I (Second Series) delivered on February 16, 1933. (Englischer, deutscher und französischer Text). O. O. (1933). 54 S. — Der (im Zweifelsfall maßgebliche) englische Text ist wieder abgedruckt im American Journal of International Law vol. 27, p. 543—554.

²⁾ Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. III, Teil 2, S. 5 ff.

Zwischenurteil vom 31. Juli 1928³⁾ die deutsche Verpflichtung dem Grunde nach festgestellt worden war⁴⁾).

Nach Artikel II des Haager Abkommens vom 20. Januar 1930 über die endgültige Annahme des Sachverständigenplanes vom 7. Juni 1929 wird mit der Ingangsetzung des Neuen Planes die frühere Verpflichtung Deutschlands, von der deutschen äußeren Anleihe von 1924 abgesehen, vollständig durch die im Neuen Plan vorgesehene Verpflichtung ersetzt und die vollständige Zahlung der in diesem Plan vorgesehenen Annuitäten, soweit sie den Gläubigermächten geschuldet werden, von diesen Mächten als endgültige Erfüllung aller noch ausstehenden Verpflichtungen Deutschlands angenommen, so wie diese in Abschnitt XI des Teils I des Dawesplans aufgezählt und durch die Entscheidungen des auf Grund des Londoner Abkommens vom 30. August 1924 eingesetzten Auslegungsschiedsgerichts ausgelegt worden sind. Nach Artikel III B (b) des Abkommens nehmen die Gläubigermächte gemäß der Empfehlung in Ziffer 96 des Sachverständigenberichts vom 7. Juni 1929 die vollständige Entrichtung der darin festgesetzten Annuitäten als endgültige Erfüllung aller noch ausstehenden Verpflichtungen Deutschlands an und verzichten auf jeden über die genannten Annuitäten hinausgehenden, auf eine Zahlung oder einen Vermögensgegenstand gerichteten Anspruch, der wegen irgendeines in der Vergangenheit liegenden Vorgangs gegen Deutschland geltend gemacht werden konnte oder noch geltend gemacht werden könnte und unter die gleichen Gruppen wie die in Art. III B (a) Ziff. 1—4 aufgezählten Ansprüche fällt.

Die Deutsche Regierung vertrat nun den Standpunkt, der Anspruch Portugals auf Zahlung des im Lausanner Schiedsspruch vom 30. Juni 1930 zugesprochenen Betrages falle unter die Bestimmungen der erwähnten Artikel II und III B (b) des Haager Abkommens, während die Portugiesische Regierung behauptete, die Zahlung der durch jene Entscheidung festgesetzten Entschädigung müsse gesondert und zusätzlich zu allen sonstigen von Deutschland als endgültige Regelung der sich aus dem Krieg ergebenden finanziellen Fragen übernommenen Verpflichtungen erfolgen.

Durch einen Notenaustausch vom 8. Juli 1931 vereinbarten die beiden Regierungen:

«Sobald die Portugiesische Regierung den Neuen Plan ratifiziert hat, wird die obenerwähnte Meinungsverschiedenheit in bezug auf die Ausführung des Lausanner Schiedsspruchs vom 30. Juni 1930 einem

³⁾ Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. I, Teil 2, S. 56 ff.

⁴⁾ Zur Kritik dieser beiden Entscheidungen vgl. die Bemerkungen von Bruns und Schmitz in dieser Zeitschrift Bd. I, Teil 2, S. 80 ff.; Bd. III, Teil 2, S. 52 ff. und den Aufsatz von Schmid und Schmitz in dieser Zeitschrift Bd. I, Teil 1, S. 251 ff.

Schiedsgericht unterbreitet werden. Die beiden Regierungen erkennen die Zuständigkeit des in Artikel XV des Haager Abkommens vom 20. Januar 1930 vorgesehenen Schiedsgerichts zur Fällung dieser endgültigen Entscheidung an.»

Nach Abschluß dieses Abkommens, am 11. Juli 1931, ratifizierte die Portugiesische Regierung das erwähnte Haager Abkommen in gehöriger Form. Durch Noten vom 31. August 1931 und 3. September 1931 kamen die beiden Regierungen überein, die erwähnten Noten vom 8. Juli 1931 als ein Spezialkompromiß im Sinne des Art. 52 des Haager Abkommens über die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 zu betrachten, das § 1 der Anlage XII zu dem erwähnten Abkommen vom 20. Januar 1930 für die dort vorgesehenen Schiedsgerichtsverfahren maßgeblich sein läßt.

Gemäß den vorangegangenen Vereinbarungen ist der Streit dem im Artikel XV des Haager Abkommens vom 20. Januar 1930 vorgesehenen Schiedsgericht (in der Besetzung Wickersham-Wallenberg-Kröller-Mendelssohn Bartholdy-Caeiro da Matta) unterbreitet worden.

Das Schiedsgericht entscheidet wie folgt: Der Anspruch Portugals auf Zahlung des durch den obenerwähnten Schiedsspruch vom 30. Juni 1930 festgesetzten Betrags durch Deutschland fällt unter die Bestimmungen der Artikel II und III B (b) des Haager Abkommens vom 20. Januar 1930 — des Neuen Plans — und Deutschland ist nicht verpflichtet, diese Zahlung gesondert und zusätzlich zu den anderen Verbindlichkeiten zu leisten, welche in dem Neuen Plan als eine endgültige Regelung der sich aus dem Krieg ergebenden finanziellen Fragen zur Annahme gekommen sind.

Die Begründung führt — in anderer, m. E. logisch unbefriedigender Anordnung — im wesentlichen aus:

Die Vertreter Portugals hätten vor dem Schiedsgericht die Behauptung vertreten, daß die in den Protokollen der Haager Konferenz vom 30./31. August 1929 und 19. Januar 1930 niedergelegten Erklärungen, wonach Portugal mit Rücksicht auf seine Ansprüche wegen der sogenannten Neutralitätsschäden den Artikel III des Protokolls in seiner damals vorliegenden Fassung nicht annehmen könne, solange ein deutsch-portugiesisches Übereinkommen nicht erzielt sei, Portugal von den bindenden Wirkungen des Abkommens vom 20. Januar 1930 befreien. Die Wirkungen dieser Erklärungen brauche das Schiedsgericht indes nicht zu würdigen, da Portugals späteres Verhalten, nämlich der vorbehaltlose Abschluß der Vereinbarung vom 8. Juli 1931 einen Verzicht auf die Aufrollung der Frage eines Vorbehaltes gegenüber dem Abkommen vom 20. Januar 1930 darstelle.

Die Vertreter Portugals hätten ferner angeführt, daß der Lausanner Schiedsspruch endgültig sei und als bindend anerkannt werden müsse.

Die bindende Wirkung dieses Schiedsspruchs, insofern er die Verbindlichkeit Deutschlands festsetze, werde von dem Schiedsgericht nicht in Frage gestellt⁵⁾. Die Vereinbarung der beiden Regierungen vom 8. Juli 1931 gebe ausdrücklich zu, daß die von Deutschland an Portugal kraft Paragraph 4 der Anlage zu Artikel 297—298 des Versailler Vertrages zu zahlende Entschädigung in dem erwähnten Schiedsspruch festgesetzt worden sei. Die Aufgabe des Schiedsgerichts sei beschränkt auf die Auslegung der Bestimmungen des Haager Abkommens vom 20. Januar 1930 in seiner Anwendung auf die etwaige Bezahlung des Lausanner Schiedsspruchs.

Portugal habe weiterhin geltend gemacht, sein Anspruch aus dem Lausanner Schiedsspruch falle deshalb nicht unter das vorerwähnte Abkommen, weil dieses erst am 14. Juli 1930, d. h. vierzehn Tage nach Fällung des Schiedsspruchs beim Völkerbundssekretariat eingetragen und nach Artikel 18 des Völkerbundspaktes kein Vertrag vor dieser Eintragung rechtsverbindlich sei. Die Antwort auf diese Behauptung liege in dem freiwilligen Akt der Portugiesischen Regierung, durch den sie das Haager Abkommen ratifiziert habe: Portugal sei nach dieser Ratifikation durch die Vorschriften des Abkommens gebunden, darunter auch durch diejenigen Vorschriften, die vorsehen, daß die Verpflichtungen und Annuitäten des Neuen Plans im Zeitpunkt des 1. September 1929 an die Stelle der Verpflichtungen und Annuitäten des Plans vom 9. April 1924 treten. Das Schiedsgericht weicht also einer Untersuchung des Artikels 18 des Völkerbundspaktes aus; ob mit Recht, erscheint mir zweifelhaft⁶⁾.

Um zu einer richtigen Auslegung des Abkommens vom 30. Januar 1930 zu gelangen, hält das Schiedsgericht es für notwendig, auf die früheren Schiedssprüche⁷⁾ über die Wirkung des Dawes-Planes auf die

5) Das Schiedsgericht deutet übrigens an, daß es den Lausanner Schiedsspruch nicht für zutreffend hält: «While this provision (sc. Paragraph 4 der Anlage zu Artikel 297—298 des Versailler Vertrages) literally only authorizes the application by one of the Allied or Associated Powers of property, rights or interests of German nationals within its territory to the payment of amounts due in respect of claims 'growing out of acts committed by the German Government or by any German authorities since July 31, 1914, and before that Allied or Associated Power entered into the war', the Lausanne Arbitral Tribunal held that this provision was in effect an admission by Germany of its liability for such claims.»

6) Ein Gegenbeispiel ist der Spruch des Präsidenten der Commission franco-mexicaine des réclamations, Verzijl, i. S. Pablo Nájera vom 19. Oktober 1928 (La réparation des dommages causés aux étrangers par des mouvements révolutionnaires: Jurisprudence de la Commission franco-mexicaine des réclamations, Paris, 1933, p. 157—162), der ohne zwingenden Grund den Art. 18 ausführlich erörtert (vgl. die Opinion du Commissaire français vom 20. Oktober 1928, l. c. p. 180).

7) Das Gericht spricht ungenau von «seinen» früheren Schiedssprüchen. Es ist nicht identisch mit dem durch das Londoner Abkommen vom 30. August 1924 einge-

nach dem Versailler Vertrag gegebenen Verpflichtungen Deutschlands zurückzugehen, besonders mit Rücksicht darauf, daß in dem Abkommen vom 20. Januar 1930 diesen Schiedssprüchen, welche sich mit Abschnitt XI des Teils I des Dawes-Planes befaßten, bindende Kraft als authentischer Auslegung dieses Teils des Dawes-Planes beigelegt worden sei. Aus diesen Schiedssprüchen folgert das Gericht, daß die Mittel, die zur Zahlung der im Lausanner Schiedsspruch zugesprochenen Summe erforderlich wären, in den vom Dawes-Plan vorgesehenen Jahreszahlungen eingeschlossen gewesen wären, wenn der Dawes-Plan in Geltung geblieben wäre, da sie den deutschen Staatshaushalt belastet hätten. Demgemäß mußte das Gericht in Erwägung, daß nach den Ausführungen des Sachverständigenberichts über den Neuen Plan und den Bestimmungen des Abkommens vom 20. Januar 1930 die früheren Verpflichtungen Deutschlands, von der deutschen äußeren Anleihe von 1924 abgesehen, vollständig durch die im Neuen Plan vorgesehenen Verpflichtungen ersetzt werden und die Gläubigermächte die vollständige Entrichtung der im Neuen Plan festgesetzten Annuitäten als endgültige Erfüllung aller noch ausstehenden Verpflichtungen Deutschlands annehmen, zu dem oben mitgeteilten Ergebnis gelangen.

Friede.

3. Schiedsspruch des durch den Vertrag vom 16. Juli 1930 zur Entscheidung des Grenzstreites zwischen Guatemala und Honduras eingesetzten Schiedsgerichts, vom 23. Januar 1933¹⁾

Der Schiedsvertrag zwischen Guatemala und Honduras vom 16. Juli 1930 hatte zur Entscheidung des fast ein Jahrhundert alten

setzten Schiedsgericht als solchem. Art. XV 1 (2) des Abkommens vom 20. Januar 1930 bestimmt nur, daß für die ersten fünf Jahre seit Ingangsetzung des Neuen Planes das im Abs. 1 (1) vorgesehene Schiedsgericht aus den derzeitigen fünf Mitgliedern des durch das Londoner Abkommen eingesetzten Schiedsgerichts bestehen soll.

¹⁾ Guatemala-Honduras Special Boundary Tribunal. Opinion and Award (Tribunal Especial de Limites entre Guatemala y Honduras. Opinion y Laudo). Washington, D. C. 1933. 99 S. und 2 Karten.

Schriftsätze der Parteien:

- a) Guatemala. Arbitraje de Limites entre Guatemala y Honduras. Washington 1932: Alegato presentado por Guatemala ante el Tribunal de Arbitraje integrado por el Honorable Charles Evans Hughes, Presidente de la Corte Suprema de Justicia de los Estados Unidos de America; Honorable Luis Castro Urefia, de Costa Rica; y Honorable Emilio Bello Codesido, de Chile, bajo las estipulaciones del Tratado de 16 de Julio de 1930. 668 S. — Anexos del Alegato presentado por Guatemala . . . 644 S. — Réplica de Guatemala presentada ante el Tribunal de Arbitraje . . . 550 S. — Anexos á la Réplica de Guatemala . . . 288 S. — Duplica de Guatemala . . . 184 S.